

Weisung 202005002 vom 04.05.2020 – Fachliche Weisungen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV)

Laufende Nummer: 202005002

Geschäftszeichen: AM42 - II-1211

Gültig ab: 04.05.2020

Gültig bis: fortlaufend

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201607018 vom 20.07.2016 - Fachliche Weisungen zu Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) wurden aufgrund fachlicher und rechtlicher Anpassungsbedarfe aktualisiert. Hervorzuheben ist hierbei das Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.09.2019.

1. Ausgangssituation

Ziel der Förderung mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung ist es, die Chancen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) auf Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich zu verbessern.

2. Auftrag und Ziel

Mit den „Fachlichen Weisungen zu Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)“ erhalten die gemeinsamen Einrichtungen (gE) Weisungen und Hinweise zum Einsatz der Förderleistung im Rechtskreis SGB II. Diese sollen die Erreichung des o. g. Zieles sowie die Zusammenarbeit zwischen gE und dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (PAV) unterstützen.

Die Regelungen der bislang geltenden Fachlichen Weisungen wurden fortgeschrieben und aktualisiert. Informationen über wesentliche Änderungen sind auf Seite 2 der Fachlichen Weisungen dargestellt.

Der Leitfaden zum Umgang mit Missbrauchsrisiken bei AVGS-MPAV wurde ebenfalls aktualisiert und soll die Handlungssicherheit stärken, um potentielle Missbrauchsfälle zu identifizieren.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Fachlichen Weisungen und der aktualisierte Leitfaden stehen im Intranet zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

Gez. Unterschrift